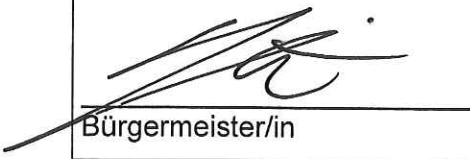
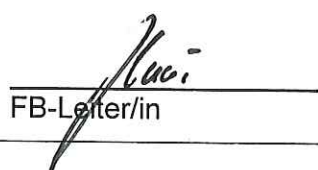



Stadt Tecklenburg	zuständiger FB: 10 Zentrale Dienste	Datum
	Aktenzeichen:	10.11.2016
Sitzungsvorlage Nr.152 / 2016		
<input type="checkbox"/> für den Haupt- und Finanzausschuss	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss	am	TOP
<input checked="" type="checkbox"/> für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik	am 22.11.2016	TOP 2
<input type="checkbox"/> für den Werkausschuss des Abwasserwerkes	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Rat	am	TOP
öffentliche Sitzung		
<u>Betreff:</u>		
Bericht zur Landschaftswacht		
<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>		
<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung	<input type="checkbox"/> Auswirkung s. Sachverhalt	
Zuständiger Haushaltsplan:		
<input type="checkbox"/> Ergebnisplan		
<input type="checkbox"/> Finanzplan A (lfd. Verwaltungstätigkeit)	<input type="checkbox"/> Finanzplan B (Investitionstätigkeit)	
<input type="checkbox"/> Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)		
<u>Beschlussvorschlag:</u>		
Der Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik nimmt Kenntnis.		
 Bürgermeister/in	 FB-Leiter/in	 Zust. Bearbeiter/in

Sachdarstellung, Begründung:

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Kultur und Touristik am 13.09.2016 ist darum gebeten worden, die für die Stadt Tecklenburg tätigen Landschaftswächter einzuladen, um über ihre Aufgaben/Tätigkeiten zu berichten.

Gemäß § 13 des Landschaftsgesetzes NRW soll zur Unterstützung der Unteren Landschaftsbehörde eine Landschaftswacht eingerichtet werden. Insgesamt gibt es im Kreis Steinfurt 49 ehrenamtliche Landschaftswächter, die auf Vorschlag der Städte und Gemeinden durch die Untere Landschaftsbehörde schriftlich bestellt werden. Die Amtszeit der Landschaftswächter orientiert sich an der Legislaturperiode der Gemeinderäte.

Bei der Auswahl der Bewerber ist darauf zu achten, dass sie volljährig, möglichst ortsansässig und leicht erreichbar sind. Die Bewerber sollten ferner Verständnis für Natur und Landschaft haben, über ausreichende Fach- und Rechtskenntnisse auf dem Gebiet des Naturschutzes verfügen, sowie gute Ortskenntnisse besitzen.

Nach § 13 des Landschaftsgesetzes soll der Landschaftswart die zuständigen Behörden über nachteilige Veränderungen in der Landschaft benachrichtigen und insbesondere durch Beratung und Aufklärung darauf einwirken, dass Schäden von Natur und Landschaft abgewendet werden.

Er berät Bürgerinnen und Bürger, die etwas für den Natur- und Landschaftsschutz, so z. B. durch die Anlage von Kleingewässern oder die Anpflanzung oder Pflege von Hecken oder Kopfbäumen tun wollen.

Weiterhin klärt der Landschaftswart über Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen auf, die von der Unteren Landschaftsbehörde beabsichtigt sind. Der Landschaftswart soll ferner den Zustand und die Entwicklung der in seinem Bezirk vorhandenen Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie Naturdenkmale und geschützte Landschaftsteile sorgfältig beobachten. Er soll besonders bei Naturschutzgebieten auf Veränderungen achten, die nicht oder nicht unmittelbar auf menschliche Eingriffe zurückzuführen sind.

Darüber hinaus unterrichtet der Landschaftswart die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt über

- Schwarzbauten,
- wilde Müllkippen,
- ungenehmigte Abgrabungen,
- nicht genehmigte Rodungen von Wald, Wallhecken oder Feldgehölzen,
- das Flämmen oder die unzulässige Anwendung von Herbiziden auf Feldern, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen oder Wegrändern,
- ungenehmigte Schilder und Reklameflächen.

Für den Bereich der Stadt Tecklenburg sind für die Zeit vom 01.01.2015 – 31.12.2019 im Bezirk I (Ledde und Leeden) Herr Klaus Koch, Am Ring 33, 49545 Tecklenburg und im Bezirk II (Brochterbeck und Tecklenburg) Herr Josef Brink, Wallen-Lienen 61, 49545 Tecklenburg als Landschaftswarte tätig.

Herr Koch und Herr Brink werden in dieser Sitzung über ihre Tätigkeiten berichten und zu Fragen aus dem Ausschuss Stellung nehmen.